



HANS-JOSEF BECKER  
ERZBISCHOF VON PADERBORN

## **D e k r e t**

### **über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede**

#### **Artikel 1**

- (1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Unna der Pastorale Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede errichtet.
- (2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede umfasst:  
Pfarrei St. Katharina Unna,  
Pfarrei St. Marien Fröndenberg,  
Pfarrvikarie St. Konrad Langschede,  
Pfarrei St. Agnes Bausenhagen,  
Pfarrei Liebfrauen Holzwickede,  
Pfarrei St. Stephanus Opherdicke.
- (3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbständig.
- (4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.
- (5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlöschen die bisherigen Pastoralverbünde Fröndenberg und Holzwickede-Opherdicke.

#### **Artikel 2**

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Katharina Unna.

#### **Artikel 3**

- (1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.
- (2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

- (3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

#### Artikel 5

- (1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.
- (2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

#### Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. März 2020.

Paderborn, 12. Februar 2020



Gz.: 2.001/3424.11/85/29-2018